

# RS OGH 1963/6/20 2Ob105/63

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.06.1963

## Norm

ZPO §503 E1

## Rechtssatz

Bejaht der OGH im ersten Rechtsgang den dringenden Bedarf nach einer Hausbesorgerwohnung, hebt er jedoch die Urteile der Untergerichte in Wahrnehmung des Revisionsgrundes des § 503 Z 4 ZPO wegen Feststellungsmängel betreffend die Frage des Verschuldens des Vermieters an diesem Bedarf auf, so ist es dem Mieter nicht verwehrt, im zweiten Rechtsgang neue Behauptungen und Beweise zur Frage des dringenden Bedarfs als solchen, etwa die Tatsache, daß inzwischen eine andere zur Unterbringung des Hausbesorgers geeignete Wohnung im Haus frei geworden sei, vorzubringen.

## Entscheidungstexte

- 2 Ob 105/63

Entscheidungstext OGH 20.06.1963 2 Ob 105/63

Veröff: MietSlg 15639(22)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1963:RS0043269

## Dokumentnummer

JJR\_19630620\_OGH0002\_0020OB00105\_6300000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)